



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2009**
Ausgabetag: **30.12.2009**
Ausgabe: **19**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 16/09)

Dieser Teil enthält:

- i. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
 - II/3 Gebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 13.10.2006
 - II/9 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.12.2009
 - II/11 Gebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006
 - II/12 Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009
 - III/9 Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2009
 - III/14 Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2009
 - III/21 Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 30.12.2009
 - IV/752 Bekanntmachung vom 30.12.2009 über das In-Kraft-Treten der 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C – Ortsmitte/Rüschkampsweide (südl. Bereich) –
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse II, III und IV

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1
II/3 Seiten 1 – 8	4	II/3 Seiten 1 – 8	4
II/9 Seiten 1 – 9	5	II/9 Seiten 1 – 10	5
II/11 Seiten 1 – 2	1	II/11 Seiten 1 – 2	1
II/12 Seiten 1 – 4	2	II/12 Seiten 1 – 4	2
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/9 Seiten 1 – 5	3	III/9 Seiten 1 – 5	3
III/14 Seiten 1 – 2	1	III/14 Seiten 1 – 2	1
III/21 Seiten 1 – 4	2	III/21 Seiten 1 – 4	2
Bestandsverzeichnis IV Seite 2r – 2r	1	Bestandsverzeichnis IV Seite 2r – 2r	1
		IV/752 Seiten 1 – 3	2

Bestandsverzeichnis

II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/1	Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Werne vom 25.06.2009	25.06.2009
II/2	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/3	Gebührensatzung vom 30.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 13.10.2006	30.12.2009
II/4	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
II/5	zurzeit unbesetzt	
II/6	Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997	25.01.2002
II/7	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
II/8	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 29.12.2006	31.12.2008
II/9	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.12.2009	30.12.2009
II/10	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/11	Gebührensatzung vom 30.12.2009 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006	30.12.2009
II/12	Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009	30.12.2009
II/13	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	30.12.2002
II/14 bis II/49	zurzeit unbesetzt	

Bestandsverzeichnis

II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/50	zurzeit unbesetzt	
II/51	zurzeit unbesetzt	
II/52	zurzeit unbesetzt	
II/53	zurzeit unbesetzt	
II/54	zurzeit unbesetzt	
II/55	zurzeit unbesetzt	
II/56	zurzeit unbesetzt	
II/57	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1996	18.04.1996
II/58	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 1996	28.04.1997
II/59	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1997	03.09.1997
II/60	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1998	23.04.1998
II/61	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1999	09.04.1999
II/62	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2000	15.02.2000
II/63	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2001	21.03.2001
II/64	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2002	29.04.2002
II/65	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2003 und 2004	18.06.2003
II/66	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2005 und 2006	07.09.2005
II/67	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2007 und 2008	25.05.2007
IV/68	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2009	25.06.2009

Gebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009

zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 13.10.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), sowie §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des KAG NRW vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), sowie des § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) in Verbindung mit der Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Werne vom 13.10.2006, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung

- a) der Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NW,
- b) der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und
- c) der von ihr zu entrichtenden Abwasserabgaben nach § 65 LWG

Abwassergebühren (Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren).

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (3) Bei öffentlicher Wasserversorgung wird die Gebühr nach der vom Versorgungsunternehmen festgestellten Verbrauchsmenge festgesetzt. Für Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, muss der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels Messvorrichtung (Wasserzähler) führen.
- (4) In allen Fällen, in denen die in § 2 Abs. 1 bestimmte Bemessungsgrundlage nicht zur Verfügung steht oder nicht verwertbar ist (z. B. Neuanschluss von Grundstücken, Wasserrohrbrüche, private Wasserversorgung ohne Messvorrichtung), wird für die Gebührenberechnung ein Jahreswasserverbrauch von 46 cbm für jede am 01.10. des Vorjahres (bei Erstbezug eines Neubaus am Bezugsdatum) auf dem Grundstück angemeldete Person zugrunde gelegt. Für Personen, die auf dem Grundstück lediglich einen Nebenwohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben, wird die Hälfte des Wasserverbrauchs angesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs nach Satz 1 und Satz 2 berechnet. Für neu angeschlossene Grundstücke wird für die ersten drei Anschlussjahre eine vorläufige Veranlagung nach obigem Schätzmaßstab durchgeführt. Weicht der Schätzmaßstab vom ersten tatsächlich festgestellten Verbrauch um mehr als 30 v. H. ab, so kann dieser Verbrauch für die weiteren zwei Anschlussjahre als Schätzmaßstab herangezogen werden. Die nach dem obigen Ersatzmaßstab festgesetzte Benutzungsgebühr gilt bis zur Erteilung des endgültigen Gebührenbescheides.
- (5) Schmutzwassermengen aus Brauchwasseranlagen sind zu berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt, wenn sie 15 cbm in dem für die Berechnung maßgebenden Abrechnungszeitraum übersteigen. Sie sind durch geeignete Zählwerke nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss. Auf den Einbau der Zählwerke kann verzichtet werden, wenn ein anderer prüfbarer Nachweis erbracht werden kann.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gartenbaubetrieben kann die Frischwassermenge in der Weise ermittelt werden, dass für jeden Bewohner ein Wasserverbrauch von 46 cbm pro Jahr und für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 23 cbm pro Jahr zugrunde gelegt wird.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschossen gelten auch versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m² bebaute und/oder versiegelte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Dachflächen	(1,0)
Asphalt	(1,0)
Beton	(1,0)
Fliesen	(1,0)
(Beton-, Waschbeton-) Platten	(0,7)
kleinfugiges Pflaster/Verbundsteinpflaster	(0,6)
großfugiges Pflaster	(0,4)
dauerhaft begrünte Dachflächen	(0,2)
wassergebundene Decke	(0,2)
Schotter-, Asche-, Kiesflächen	(0,2)
Rasengittersteine	(0,2)
wasserdurchlässige Steine	(0,0)
(sog. ÖKO-Pflaster mit Zertifikat Durchlässigkeit > 300 l/s ha)	

In der Auflistung nicht angeführte bebaute und/oder versiegelte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

- (4) Bei dauerhaft begrünten Dachflächen wird ein Versiegelungsfaktor von 0,2 festgesetzt, sofern diese zusammenhängend mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem Speichersystem von mindestens 10 cm Stärke versehen sind.

- (5) Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rückhaltemaßnahmen, wie Rückhaltebecken, Teiche oder Zisternen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Mindestgröße des Rückhaltesystems muss 1 cbm betragen. Das Mindestauffangvolumen des Rückhaltesystems muss 30 Liter pro m² bebauter/befestigter Fläche betragen. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und nicht als Brauchwasser (z. B. für Waschmaschine oder Toiletten) zu verwenden (Ausnahme Gartenbewässerung).
- (6) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) wird zu der in § 2 Abs. 1 geregelten Bemessung der Abwassergebühr im jeweiligen Bemessungszeitraum die in dieser Form genutzte Niederschlagsmenge dem zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogenen Frischwasserverbrauch hinzugefügt. Berechnungsmaßstab ist die Personenzahl des der Nutzungsanlage angeschlossenen Haushaltes in Verbindung mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 60 Litern pro Person und Tag. Sofern der personenbezogene Brauchwasserbedarf die maximal mögliche Niederschlagsmenge der Auffangfläche überschreitet, wird als Berechnungsgrundlage die Wassermenge angenommen, die maximal von der Auffangfläche anfallen kann. Ein verminderter Zulauf ist der Stadt vom Grundstückseigentümer mittels Messeinrichtungen (Wassermesser) nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl ist der 1. Oktober des Vorjahres.
- (7) Abwasser, das nachweislich mittels eines der Nutzungsanlage nachgeschalteten Überlaufs in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt als Niederschlagswasser im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werne. Die in dieser Weise der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge wird in einer Größenordnung von 0,60 cbm einer Fläche von 1 m² gleichgestellt. Die so ermittelten Flächen werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

§ 4 Gebührensatz

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwassermenge | 2,32 € |
| b) je m ² bebauter und/oder versiegelter
Grundstücksfläche im Sinne von § 3 | 1,09 € |

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge	1,44 €
b) für m ² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche im Sinne von § 3	1,00 €

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Änderungen

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne von § 3 der Satzung werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Veränderungen eingetreten sind, der Stadt Werne schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für ein Kalenderjahr zu je gleichen Teilbeträgen fällig.

- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr fällig:

Am 1. Juli mit einem Jahresbetrag, wenn der Gebührenpflichtige nach § 28 Grundsteuergesetz auch die Grundsteuer zu diesem Zeitpunkt in einem Jahresbetrag zu entrichten hat.

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze

1 und 2 entsprechend.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresabgaben zu entrichten.

- (5) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides zu entrichten war (Abs. 4), kleiner als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (6) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides entrichtet worden, größer als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechterhaltung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (8) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe der zu entrichtenden Beträge keine Vorauszahlungen nach Abs. 4 zu leisten, so hat er den Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

II/3

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 16.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Werne veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Stripteasevorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Werne vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Werne auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Werne binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Werne den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Werne kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Werne spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H.. Die Stadt Werne kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Werne kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet

sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro

§ 7 a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können,

kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 190,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Werne spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Die Stadt Werne kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Werne schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Werne ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Werne ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Werne eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Werne die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Werne ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.12.2008, außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut vorstehender Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NRW 1981 S. 224/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Werne

II/9 Jahrgang: 2009 Ausgabe: 19 Ausgabetag: 30.12.2009

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Gebührensatzung vom 30.12.2009

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Werne vom 29.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW, S. 380), §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des KAG NRW vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne zu entrichtenden Gebühren (Klärschlammgebühren) betragen je abgefahrenen angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm 35,55 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 31.12.2008 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/11

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Abfallgebührensatzung

der Stadt Werne vom 30.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des KAG NRW vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488) in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708, 731) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt Werne werden nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne für 2010 folgende Gebühren erhoben:

1. Restmüll

a) für den 60-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 106,73 €

b) für den 80-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 134,49 €

c) für den 120-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 190,72 €

d) für den 240-l-Abfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr 359,92 €

e) für den 1,1-cbm-Container

bei 14-täglicher Abfuhr 1.603,90 €

bei wöchentlich einmaliger Abfuhr 3.192,57 €

2. Kompostierbare Abfälle

a) für den 60-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 42,85 €

b) für den 80-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 50,98 €

c) für den 120-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 68,00 €

d) für den 240-l-Abfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr 117,95 €

- (2) Die Gesamtkosten für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne) sind durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können in den von der Stadt benannten Geschäften und bei dem von der Stadt mit der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen erworben werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke oder die sonstigen in § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Diese Regelung gilt entsprechend für die sonstigen in § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des im Abgabe-/Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Soweit die Heranziehung mit den Grundbesitzabgaben nicht möglich ist (z. B. bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen), wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Rechnungsjahres Zahl oder Größe der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der Abfuhr, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 5 Stundung und Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt die für die richtige Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und einem zu diesem Zweck mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 31.12.2008 außer Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

II/12

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/6	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971	25.01.2002
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadt eigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	13.10.2006
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2009	30.12.2009
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadteigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	31.05.2006

Bestandsverzeichnis

III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2009	30.12.2009
III/15	zurzeit unbesetzt	
III/16	zurzeit unbesetzt	
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	zurzeit unbesetzt	
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 30.12.2009	30.12.2009
III/22 bis III/28	zurzeit unbesetzt	

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW 2003, S. 313) und § 7 Absatz 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), sowie in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den stadteigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996 hat der Rat der Stadt Werne am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Rechtsnatur, Fälligkeit

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

II. Gebührentarif

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für das Bereitstellen einer Reihengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr:
- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene über 6 Jahre | 510,56 € |
| b) Verstorbene bis zu 6 Jahren ("Kindergrab") | 153,17 € |
- (2) Für das Bereitstellen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr für jede Grabstelle 510,56 €
- (3) Für das Bereitstellen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr für jede Grabstelle 153,17 €
- (4) Für das Bereitstellen einer Urnengrabstätte beträgt die Bereitstellungsgebühr 153,17 €
- (5) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Sinne von § 16 Abs. 6 u. 7 der Friedhofssatzung beträgt
- | | |
|--|---------|
| bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 17,02 € |
| bei Urnenwahlgräbern pro Jahr der Verlängerung | 5,11 € |

§ 5

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Reihengrabstätte bzw. eine Wahlgrabstätte | 357,21 € |
| b) für eine Kindergrabstätte | 156,63 € |
| c) für eine Urnengrabstätte bzw. eine Urnenwahlgrabstätte | 91,02 € |

§ 6 Herrichtungsgebühr

Für das endgültige Herrichten eines Grabes durch die Stadt wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene bis zu 6 Jahren "Kindergrab")	74,11 €
b) für eine Reihengrabstätte (Verstorbene über 6 Jahre)	130,20 €
c) für eine Wahlgrabstätte (zweistellig)	180,28 €
d) für eine Wahlgrabstätte (dreistellig)	230,35 €
e) für eine Wahlgrabstätte (vierstellig)	280,43 €
f) für eine Urnengrabstätte	70,11 €
g) für eine Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	100,15 €
h) für eine Urnenwahlgrabstätte (dreistellig)	130,20 €
i) für eine Urnenwahlgrabstätte (vierstellig)	160,25 €

§ 7 Aus-, Ein- und Umbettungsgebühr

(1) Für das Ausgraben einer Leiche oder einer Urne zum Zwecke der Überführung wird eine Ausgrabungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei Leichen	262,54 €
b) bei Urnen	32,81 €

(2) Für das Einbetten einer Leiche oder einer Urne wird eine Einbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei Leichen	196,90 €
b) bei Urnen	32,81 €

(3) Für das Umbetten einer Leiche oder einer Urne (Ausgraben und Beisetzen auf dem gleichen Friedhof) wird eine Umbettungsgebühr erhoben. Sie beträgt

a) bei Leichen	459,44 €
b) bei Urnen	49,24 €

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Sie betragen

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 12,78 € |
| b) für das Umschreiben von Nutzungsrechten | 5,11 € |
| c) für Zweitausfertigungen eines Besitzezeugnisses und für jede weitere Ausfertigung | 5,11 € |
| d) für die Erteilung einer Ausgrabungs- oder Umbettungsgenehmigung | 25,56 € |

III. In-Kraft-Treten

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 31.12.2008 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Gebührensatzung

der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der
katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem
städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW 2003, S. 313) und § 7 Absatz 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhofshallen einschließlich der Leichenzellen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren in Höhe von 267,89 € erhoben.

Auf die Benutzung einer Leichenkammer entfallen davon 93,76 € für die separate Nutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 174,13 € erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige. Daneben sind die Erben des Verstorbenen zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/14 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 31.12.2008 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Satzung

für den Rettungsdienst der Stadt Werne
vom 30.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung mit Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Werne beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gemäß § 7 Abs. 1 RettG unterhält die Stadt Werne eine Rettungswache und führt Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Werne als Rettungsdienstbereich durch, für den Notarztdienst erweitert um den Ortsteil Rünthe der Stadt Bergkamen.

§ 2

Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Leitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 3

Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Beförderungspflicht außerhalb des Rettungsdienstbereiches besteht, ausgenommen in dringenden Notfällen, nicht. Beförderungen dieser Art können nur durchgeführt werden, wenn die Einsatzbereitschaft im Rettungsdienstbereich nicht beeinträchtigt wird.

Eine Krankenbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für ausgeführte Transporte werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Transporte

Krankentransportwagen (KTW) gleichzeitig Mehrzweckfahrzeug (MZF) pro Person und Einsatz	200,00 €
Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz	409,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz	448,00 €

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen wird der halbe Grundbetrag RTW bzw. KTW zuzüglich 25 % berechnet.
2. Fahrten über 50 km Entfernung

Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrene km	1,05 €
Rettungstransportwagen (RTW) pro gefahrene km	2,10 €

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt - angefangene Kilometer voll -) berechnet.

§ 5 Erforderliche Bescheinigungen

Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich um einen Notfallpatienten handelt, eine Verordnung einer Krankenförderung gemäß Krankentransport-Richtlinien vom 22.01.2004 ausgestellt werden.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Beförderte und diejenigen Personen, von denen der Beförderte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken des jeweiligen Fahrzeugs und dem Tätigwerden der Besatzung. Wer vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert, ist zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/21

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

Bestandsverzeichnis

- IV Bauwesen
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren
Bereich Stockum

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 50 - Stockum-Ortsmitte/Rüschkampsweide -	
IV/133	Aufstellungsbeschluss	02.05.1975
IV/148	Teilungsbeschluss in 50 A (westlicher Bereich)	05.08.1975
IV/212	Genehmigung und Beitrittsbeschluss	21.10.1977
IV/361	Änderungsbeschluss	29.12.1983
IV/362	Satzung über vereinfachte Änderung	29.12.1983
IV/469	Änderungsbeschluss	25.07.1990
	Bebauungsplan 50 A - Ortsmitte/Rüschkampsweide (westlicher Bereich) -	
IV/444	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften	01.08.1988
IV/489	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
IV/529	Änderungsbeschluss	18.04.1994
IV/530	Satzung über Änderung	18.04.1994
	Bebauungsplan 50 B - Ortsmitte/Rüschkampsweide (nördlicher Bereich) -	
IV/371	Aufstellungsbeschluss	16.07.1984
IV/665	Satzungsbeschluss	12.07.2002
IV/707	Aufgebungsbeschluss	16.12.2004
IV/708	Satzungsbeschluss	16.12.2004
IV/743	Änderungsbeschluss	03.09.2008
IV/746	Änderungsbeschluss	13.03.2009

Bestandsverzeichnis

- IV Bauwesen
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren
Bereich Stockum

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 50 C - Ortsmitte/Rüschkampsweide (südl. Bereich) -	
IV/196	Genehmigung	29.06.1977
IV/220	Änderungsbeschuß	02.12.1977
IV/221	Satzung über vereinfachte Änderung	02.12.1977
IV/242	Änderungsbeschuß	19.05.1978
IV/243	Satzung über vereinfachte Änderung	19.05.1978
IV/273	Änderungsbeschuß	28.09.1979
IV/274	Satzung über vereinfachte Änderung	26.03.1980
IV/311	Änderungsbeschuß	06.03.1981
IV/312	Satzung über vereinfachte Änderung	06.03.1981
IV/353	Änderungsbeschuß	30.12.1982
IV/354	Satzung über vereinfachte Änderung	30.12.1982
IV/405	Änderungsbeschuß	30.05.1986
IV/406	Satzung über vereinfachte Änderung	30.05.1986
IV/407	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften	30.05.1986
IV/431	Änderungsbeschuß	30.10.1987
IV/432	Satzung über vereinfachte Änderung	30.10.1987
IV/434	Änderungsbeschuß	20.01.1988
IV/482	Änderungsbeschuß	31.12.1991
IV/495	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
IV/591	Satzung über förmliche Änderung	03.02.1999
IV/594	Änderungsbeschuß	03.02.1999
IV/595	Satzung über förmliche Änderung	03.02.1999
IV/621	Satzung über förmliche Änderung	01.12.1999
IV/749	Änderungsbeschluss	25.06.2009
IV/752	Änderungsbeschluss	30.12.2009
	Bebauungsplan 50 D – Nahversorgungszentrum Stockum –	
IV/735	Aufstellungsbeschluss	24.10.2007
	Bebauungsplan 5 - Plas -	
IV/209	Änderungsbeschuß	21.10.1977
IV/210	Satzung über vereinfachte Änderung	02.12.1977
IV/301	Änderungsbeschuß	08.12.1980
IV/302	Satzung über vereinfachte Änderung	08.12.1980
IV/342	Änderungsbeschuß	20.07.1982
IV/343	Satzung über vereinfachte Änderung	20.07.1982
IV/384	Änderungsbeschuß	06.02.1985
IV/385	Satzung über vereinfachte Änderung	06.02.1985
IV/483	Änderungsbeschuß	31.12.1991
IV/494	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
IV/576	Änderungsbeschuß	08.07.1997
IV/577	Satzung über vereinfachte Änderung	08.07.1997

Bekanntmachung vom 30.12.2009

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten der 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C – Ortsmitte/Rüschkampsweide (südl. Bereich) –

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C – Ortsmitte/Rüschkampsweide (südl. Bereich) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 14. Änderung des Bebauungsplans liegt einschließlich Änderungs begründung gemäß § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigem beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/752 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

Der Rat der Stadt Werne hat am 16.12.2009 die 14. Änderung des Bebauungsplans 50 C beschlossen. Die als Bestandteil der Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Das In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

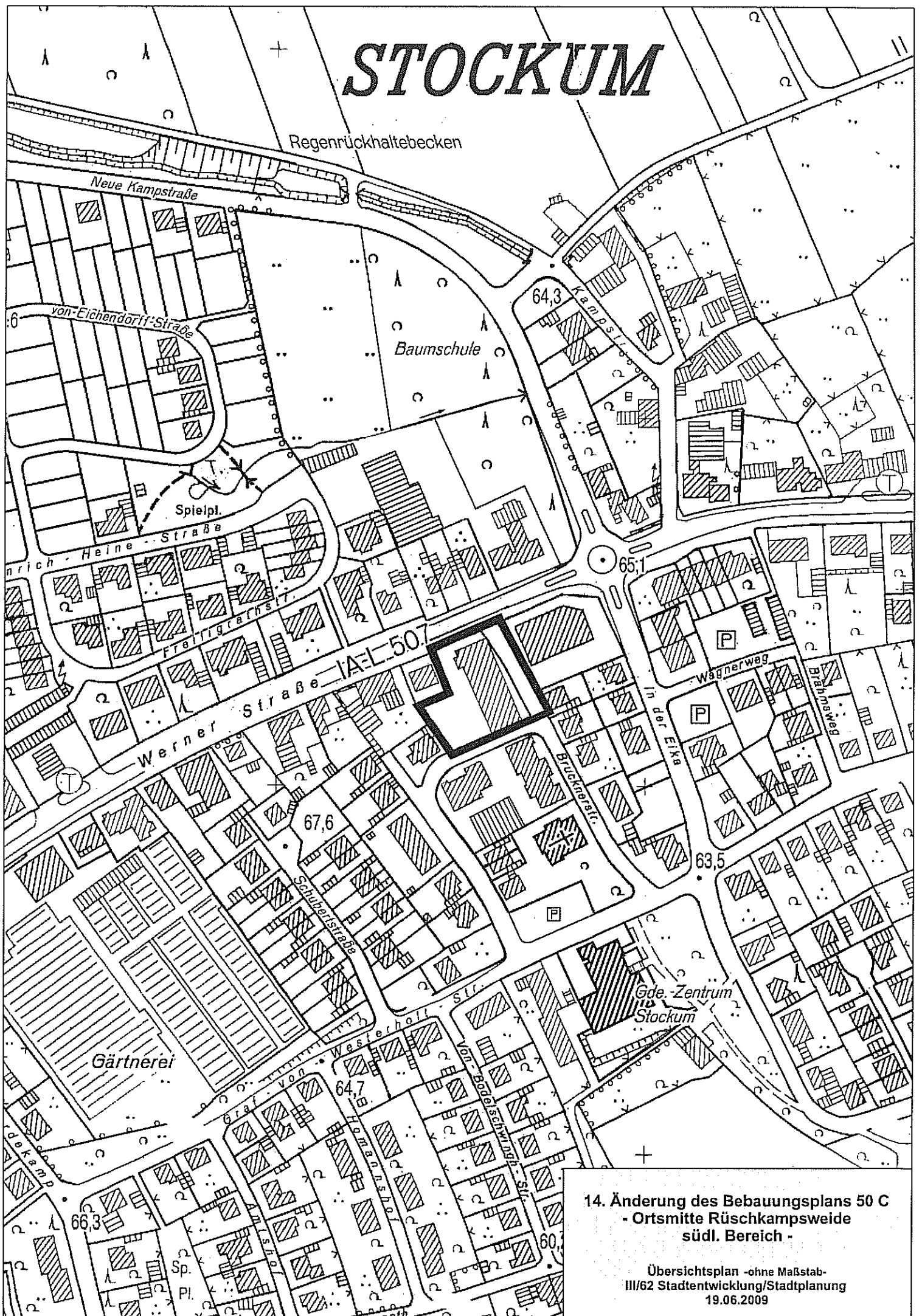
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023), kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister

STOCKUM



14. Änderung des Bebauungsplans 50 C
- Ortsmitte Rüschkampweide
südl. Bereich -

Übersichtsplan - ohne Maßstab -
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
19.06.2009

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasserunterhaltungsverbandes „Horne“ der Gewässerschau 2010

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

**Bekanntmachung
der Gewässerschau 2010**

Gemäß § 121 Landeswassergesetz (WG) LV in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 3 Abs. 3 der Satzung des Wasserunterhaltungsverbandes Horne findet die alljährliche Gewässerschau

am Dienstag, 26. Januar 2010


statt.

Die Gewässerschau beginnt an diesem Tag um 9.00 Uhr an der Gaststätte „Im Grünen Winkel“ in 59368 Werne.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde wird Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Werne, 3. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag


Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes

**Jürgen Hetberg, An den 12 Bäumen 16, 59368 Werne
Tel. 0 23 89/92 51 60, Fax Nr. 0 23 89/9 25 16 20**

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de